

große Beschränkung des sonst so mächtigen Staatsinstitutes. Obgleich der König, nach Art. 127 verpflichtet ist, die Sobranje zur ordentlichen Session einzuberufen, so zeigt doch die Praxis, daß dies nicht immer geschehen ist. Viele Sobranjen hat der König entweder zu spät oder nur für ganz kurze Zeit einberufen. Gerade dieses Gewohnheitsrecht, von dem die Krone oft Gebrauch macht, ist von großer Bedeutung. Die beunruhigende und langwierige Tätigkeit der Sobranje kann unter Umständen von Schaden für den Staat sein, besonders in einem Moment, in dem es sich um schnelle und energische Maßnahmen seitens der Staatsgewalt handelt. Dann kann es im Interesse des Staates liegen, die Sobranje auf diese Weise eine Zeitlang zu suspendieren.

Ort und Tag der Sobranjeeinberufung werden von der Krone bestimmt (Art. 128). Die Auffassung also, die Sobranje müsse immer in Sofia, wo sie ein eigenes Gebäude hat, tagen, entspricht nicht den Verfassungsbestimmungen. Die Eröffnung wie die Schließung der Sobranje wird immer von einem „Tronno Slovo“ (Thronrede) begleitet, in der auf die politische und wirtschaftliche Lage des Landes eingegangen wird. Besonders wichtig ist die Beantwortung dieser Thronrede von seiten der Sobranje, eins der besten Mittel für den Einfluß der Sobranje wie für die Ausübung ihres Kontrollrechtes²⁹⁾.

Erst wenn die Sobranje einberufen ist, kann die Regierung eine Befristung (prorogation) der betreffenden Session ihrerseits verlangen, welche die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten darf. Mit dieser Befristung hat die sog. Vertagung (ajournement) nichts zu tun, da diese von der Sobranje selbst ausgeht. Die Vertagung kann die Tagesordnung nicht unterbrechen. Sie wird fortgesetzt (Grundsatz der Kontinuität), ohne auf andere Fragen einzugehen und ohne ein neues Sobranjebüro zu wählen.

Die Auflösung (dissolution) der Sobranje tritt ein, wenn König und Regierung deren Tätigkeit mißbilligen und glauben, daß sie der Volksüberzeugung nicht entspricht. Voraussetzung ist ein Konflikt zwischen Regierung und Sobranje. Das Organ, das die Sobranje auflöst, ist nur die Krone, die verpflichtet ist, sofort neue Wahlen zu bestimmen³⁰⁾. Auf diese Weise wird dem Volke die Möglichkeit gegeben, zu dem Konflikt zwischen Regierung und Parlament Stellung zu nehmen, wodurch solche Wahlen den Charakter eines Volksentscheids erhalten. Nach der Sobranjauflösung wird bis zur neuen Wahl ein Geschäftsministerium, ein „cabinet d'affaires“ gebildet³¹⁾.

²⁹⁾ Vgl. Art. 134 d. V.

³⁰⁾ Vgl. Art. 136 u. 137 d. V.

³¹⁾ Auf die Fragen: Kann die Krone die neugewählte Sobranje vor ihrem Zusammentritt auflösen, oder kann sie, solange eine neue S. nicht gewählt ist, die aufgelöste alte wieder einberufen? antwortet die herr-